

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths N^o 52.

Darmstadt am 24. September 1845.

Inhalt. 93. Die Mittel gegen den überhandnehmenden Branntweingenuß.
94. Den Schulbesuch und Religionsunterricht der sogenannten Deutschkatholiken.

Zu Nr. D. G. R.
3144.

93.

Die Mittel gegen den
überhandnehmenden Brannt-
weingenuß.

Darmstadt, am 10. September 1845.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schulcommissionen
und standesherrliche Consistorien.

In Gemäßheit Höchster Verfügung machen wir Sie hiermit auf ein von dem evangel. Pfarrer Strack zu Oberrossbach herausgegebenes Schriftchen: „des Volkes Noth und Rettung oder die Mäßigkeitsvereine ic.“, aufmerksam; indem wir Ihnen zugleich die Beförderung der Anschaffung desselben, als eines zweckmäßigen Hilfsmittels für die Schullehrer, empfehlen.

K n o r r.

Schüßler.

Darmstadt am 24. September 1845.

Der Schulbesuch und Religionsunterricht der sogenannten Deutschkatholiken.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen
und standesherrliche Consistorien.

Un Gemäßheit Höchster Entschließung eröffnen wir Ihnen hierdurch zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen, daß auf die Mitglieder der Religionsvereine der sogenannten Deutschkatholiken einstweilen diejenigen Normen und Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind, welche sich in Bezug auf die Mitglieder besonderer Secten der christlichen Religion, z. B. der Menoniten und Inspirirten, nach Anleitung der Art. 54 u. 71 des allerhöchsten Edicts über das Volksschulwesen vom 6. Juni 1832 im Großherzogthum in Wirksamkeit befinden, daß somit den Mitgliedern dieser Religionsvereine, in so ferne nicht von den Art. 51 u. 52 des erwähnten allerhöchsten Edicts Gebrauch gemacht wird, die Verpflichtung, ihre Kinder eine der öffentlich angeordneten Volksschulen besuchen und an dem darin erteilt werdenden Unterrichte, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, Theil nehmen zu lassen, nach wie vor obliegt, und denselben zu diesem Ende die Wahl zwischen den einschlagenden katholischen und evangelischen Volksschulen überlassen bleibt sowie daß hinsichtlich des Religionsunterrichtes von einer direkten Einwirkung der Staats- und Kirchenbehörden vor der Hand zu abstrahiren, und es in den freien Willen der betreffenden Eltern zu stellen ist, ob und in wie ferne ihre Kinder an dem in den öffentlichen Schulen erteilt werdenden Religionsunterrichte Antheil nehmen sollen oder sie hierfür in anderer Weise sorgen wollen.

K u r r.

Schüler.

